

2. Steht dem Prinzipale für die Dauer des Dienstverhältnisses gegen den Handlungsgehilfen, der ihm die versprochenen Dienste, insbesondere infolge unbefugten Eintritts in den Dienst eines anderen, nicht leistet, ein klagbarer Erfüllungsanspruch aus dem Dienstvertrage auch auf Unterlassung der Leistung von Diensten für den anderen Prinzipal zu?

B.G.B. § 611.

H.G.B. § 60.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 20. September 1907 i. S. R. (Bekl.) w. S. & L. (Kl.). Rep. III 59/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte befand sich seit dem 1. Januar 1905 bei der Klägerin, die eine Damenmäntelfabrik betreibt, als Konfektionär und Verkäufer gegen ein Jahresgehalt von 10000 M und 2 v. H. Provision von den von ihm abgeschlossenen Geschäften in Stellung. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage sollte vom 1. Januar 1906 ab das Dienstverhältnis von beiden Seiten zum Ersten eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist kündbar sein. Im Mai 1906 nahm der Beklagte bei der Firma S. & L., die ein Wettbewerbsunternehmen betrieb, zum 1. Juli 1906 eine Stellung als Konfektionär an. Er erklärte dem Mitinhaber der klagenden Firma L., daß er eine andere Stellung mit einem um 5000 M jährlich höheren Verdienste gefunden habe, und bat um seine Entlassung zum 1. Juli 1906. Diese wurde ihm mit Rücksicht auf die bevorstehende Saison verweigert. Da der Beklagte, wie die Klägerin behauptet, seitdem nicht mehr

arbeitete, so erhob diese Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung jeder geschäftlichen Tätigkeit für die Firma S. & L. in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1906. Am 4. Juli 1906 stellte darauf der Beklagte seine Tätigkeit bei der Klägerin überhaupt ein und trat in den Dienst der Firma S. & L. Er behauptete, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlassen berechtigt gewesen zu sein, weil er nicht angemessen behandelt und beschäftigt worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein, und beantragte nunmehr, nachdem inzwischen der 30. September 1906 herangekommen war: unter Abänderung des ersten Urteils festzustellen, daß der Beklagte ihr gegenüber verpflichtet gewesen sei, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1906 eine geschäftliche Tätigkeit bei der Firma S. & L. zu unterlassen.

Das Berufungsgericht hat diesem Antrage gemäß erkannt.

Die gegen dieses Urteil von dem Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen. In den

Gründen

wird zunächst die Rüge der Revision erörtert, daß die Voraussetzungen der Feststellungsklage nicht gegeben seien. Sie wird für unbegründet erklärt, und es wird fortgesetzt:

„Aber auch die materielle Beschwerde der Revision, daß es kein Klagerrecht des Prinzipals gegen seinen Handlungsgehilfen gebe, während der Vertragsdauer seine Dienste nicht einem anderen Prinzipale zu leisten, kann nicht für begründet erachtet werden. Allerdings hat das Berufungsgericht den Anspruch, der dem Feststellungsverlangen der Klägerin zugrunde liegt, als Erfüllungsanspruch betrachtet. Ein solcher ist er aber auch in der Tat. Denn wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, beschränkt sich der Erfüllungsanspruch des Prinzipals gegen den Handlungsgehilfen nicht auf das Verlangen, daß dieser seine Vertragspflichten positiv, durch Leistung der versprochenen Dienste, erfülle, sondern er umfaßt auch negativ die Forderung auf Unterlassung jedes Verhaltens, das diesen Pflichten zuwiderläuft. Allerdings kann der Anspruch im vorliegenden Falle nicht auf § 60 H.G.B. gestützt werden, weil der Beklagte bei S. & L. als bloßer Konfektionär weder für eigene noch für fremde Rechnung „Geschäfte macht“.

Wohl aber folgt er aus § 611 B.G.B., weil der Handlungsgehilfe danach während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet ist. Denn hierin liegt, daß der Gehilfe innerhalb der Vertragsdauer verbunden ist, seine Arbeitskraft während der Geschäftszeit zur Verfügung des Prinzipals zu halten. Er darf daher, solange er aus irgendeinem Grunde diesen die versprochenen Dienste nicht wirklich leistet, insbesondere, wenn er sie infolge unbefugten Verlassens seiner Stellung zu leisten unterläßt, nicht einem anderen Dienste leisten. Er verletzt damit das dem Prinzipale zustehende ausschließliche Recht auf seine, des Handlungsgehilfen, Arbeitskraft. Auf ein der Pflicht des letzteren entsprechendes Verhalten kann daher der Prinzipal im gegebenen Falle auch Klage erheben. Die gegenteilige Ansicht Staub's, Komm. zum B.G.B. 8. Aufl. Anm. 15 zu § 70, auf die sich die Revision beruft, ist ohne jede Begründung hingestellt. Zudem erkennt Staub selbst an, der Prinzipal könne die Erfüllung aller Vertragsverbindlichkeiten, also auch Einhaltung des § 60 B.G.B., verlangen. Es gewinnt den Anschein, als habe hier die Auffassung eingewirkt, daß, weil die Zwangsvollstreckung aus einem solchen auf Unterlassung der Dienste bei einem anderen gerichteten Urteile nicht unmittelbar statthaft ist (§ 890 B.P.D.), auch eine Verurteilung zur Unterlassung ausgeschlossen sei. Jedenfalls hat dieser Gedanke die bei Staub a. a. D. angezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts in Dresden vom 1. November 1902 (Sächs. Archiv Bd. 13 S. 377) unzutreffenderweise bestimmt. Denn gerade die Bestimmung des § 890 B.P.D. ergibt, daß auch Klagen und Verurteilungen auf Unterlassung einer Handlung statthaft sind." . . .